

SATZUNG DER STADT WALDKAPPEL

ZUM SCHUTZE DES STADTWAPPENS

UND DER STADTFLAGGE



Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 353) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 05. September 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Nach § 14 der Hessischen Gemeindeordnung ist die Stadt Waldkappel berechtigt, das nachstehend beschriebene Stadtwappen und die nachstehend beschriebene Stadtflagge zu führen.
- (2) Wappenbeschreibung: „Das Wappen von Waldkappel zeigt eine Kapelle, die früher auf dem „Frauenberg“ gestanden haben soll. Umrahmt wird die Kapelle von Bäumen und Wald. Der angrenzende nahe Wald, der der Stadt schon seit alters her Rahmen und Gepräge verleiht, verhalf auch zum heutigen Namen Waldkappel“.
- (3) Flaggenbeschreibung: „Die Flagge von Waldkappel ist in der oberen Hälfte rot, in der unteren Hälfte weiß, in der Mitte befindet sich das oben beschriebene Stadtwappen.“

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des Stadtwappens bzw. der Stadtflagge sind grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen und der amtlichen Stadtflagge führen kann.

§ 3

In der Stadt Waldkappel ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Waldkappel ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen von Waldkappel in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

§ 4

- (1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens von Waldkappel durch Dritte erteilt der Magistrat schriftlich oder nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist, oder
 - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden, oder
 - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

§ 5

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Stadtwappens von Waldkappel sind in doppelter Ausfertigung an den Magistrat der Stadt Waldkappel, Leipziger Straße 34, 37284 Waldkappel, zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll.

Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

Die gelegentliche Verwendung des Stadtwappens oder der Stadtflagge von Waldkappel zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

§ 7

Darstellungen des Stadtwappens, die nur der kunstgewerblichen Abbildung dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.

§ 8

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens von Waldkappel behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldkappel, den 05. September 2003

Az.: 020-054

DER MAGISTRAT:

H i l l e b r a n d t (Siegel)

Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Stadt Waldkappel zum Schutze des Stadtwappens und der Stadtflagge vom 05. September 2003 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Waldkappel, den „Waldkappeler Nachrichten“, öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 18. September 2003

Az.: 020-054 Kö/Jc

DER MAGISTRAT:

(Siegel)

H i l l e b r a n d t

Bürgermeister